



**ZUSATZRENTENPLAN  
ERGÄNZEND ZUR GESETZLICHEN RENTE**

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

**SONDERBESTIMMUNGEN**

Plan Nr.: 03.5458.02 - LEVEN  
Angelegt am: 23.11.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

### PARTEIEN UND ANWENDUNGSBEREICH

#### Teil I - RENTENVORSCHRIFTEN DES ARBEITGEBERS: SONDERBESTIMMUNGEN

- I.1. DIE RENTENZUSICHERUNG
- I.2. DER ANSCHLUSS AN DIE RENTENZUSICHERUNG
- I.3. DIE FINANZIERUNG DER RENTENZUSICHERUNG
- I.4. DER RENTENANTEIL
- I.5. DER TODESFALLANTEIL
- I.6. DIE ÜBERARBEITUNG DER BEITRÄGE UND LEISTUNGEN
- I.7. DIE VERSICHERUNGSKOMBINATION DER INDIVIDUELLEN KONTEN
- I.8. DIE RENDITE IN BEZUG AUF DIE RENTENZUSICHERUNG
- I.9. DIE ERWORBENEN RÜCKLAGEN UND DIE GESETZLICH GEWÄHRLEISTETE RENDITE
- I.10. DIE FORTSETZUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES DES ANGESCHLOSSENEN NACH DER BEENDIGUNG DER RENTENZUSICHERUNG
- I.11. DAS AUSSCHEIDEN DES ANGESCHLOSSENEN: DIE FOLGEN FÜR SEINE RENTENZUSICHERUNG
- I.12. GLEICHGESETZTE ZEITRÄUME
- I.13. DAS NACHHOLEN DER VERGANGENEN BESCHÄFTIGUNG

#### TEIL II - KOLLEKTIVVERSICHERUNG: SONDERBESTIMMUNGEN

- II.1. DIE VERWALTUNG DER KOLLEKTIVVERSICHERUNG
- II.2. DIE FINANZIERUNGSMETHODE DER KOLLEKTIVVERSICHERUNG
- II.3. DIE GEWINNVERTEILUNG
- II.4. DIE BEENDIGUNG DER KOLLEKTIVVERSICHERUNG

## PARTEIEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Der Verein

Bundesverband	Öffentlicher	Banken	Deutschlands,	VÖB
Lennéstraße				11
10785 Berlin (Deutschland)				
ZDU-Arbeitgebernr 0850.793.136				

im Folgenden der Arbeitgeber genannt, führt eine Rentenzusicherung zugunsten der in den folgenden Rentenvorschriften genannten Angeschlossenen ein.

Der Arbeitgeber vertraut die Ausführung dieser Rentenzusicherung in der Fassung zum 1. Januar 2021 der Versicherungsgesellschaft AXA Belgium an, im Folgenden die Gesellschaft genannt.

Dazu schließt er eine Kollektivversicherung bei der Gesellschaft ab. Diese geht am 1. Januar 2021 ein und ist, außer im Betrugsfall, ab Vertragsabschluss unanfechtbar.

Dieses Dokument mit der Bezeichnung "Zusatzrentenplan zur gesetzlichen Rente" bezweckt die Erfassung aller Bestimmungen, die die Rentenzusicherung regeln, insbesondere:

1. Die Rentenvorschriften, die die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers, des Angeschlossenen oder ihrer Rechtsnachfolger sowie die Anschlussbedingungen und die Vorschriften der Ausführung der Rentenzusicherung bestimmen. Die Rentenvorschriften sind in den Teilen I (*Dem Arbeitgeber eigene Sonderbestimmungen*) und III (*Allgemeine Bestimmungen*) des Rentenplans enthalten.
2. Die Bedingungen der Kollektivversicherung, gemäß denen die Gesellschaft die Rentenzusicherung erfüllt. Die Bedingungen der Kollektivversicherung sind in den Teilen II (*Dem Arbeitgeber eigene Sonderbestimmungen*) und IV (*Allgemeine Bestimmungen*) des Rentenplans enthalten.

Die Rentenvorschriften erfüllen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 2003 über die ergänzenden Renten und des Steuersystems der Renten und mancher Zusatzvorteile in Bezug auf die Sozialversicherung sowie des entsprechenden Königlichen Ausführungserlasses.

Dieses Gesetz und der Ausführungserlass werden im Folgenden "Gesetz über die ergänzenden Renten" und "Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzes über die ergänzenden Renten" genannt.

Jede Änderung der Rentenzusicherung, die einen Einfluss auf die Ausführung dieser Zusicherung durch die Gesellschaft hat, unterliegt ihrer vorhergehenden Zustimmung. Die Änderung erfolgt aufgrund einer Anpassung dieses Zusatzrentenplans.

### Terminologie und Glossar

Bestimmte, spezifische Begriffe der Rentenzusicherung und ihrer Ausführung, die in den Teilen I bis einschließlich IV des Rentenplans verwendet werden, werden in Teil V "Glossar" definiert.

**TEIL I - RENTENVORSCHRIFTEN DES ARBEITGEBERS:  
SONDERBESTIMMUNGEN**

In diesem Teil werden die Sonderbestimmungen der Rentenzusicherung des Arbeitgebers beschrieben: in Bezug auf die Vorteile, die Finanzierung und die Anschlussbedingungen.

**I.1. DIE RENTENZUSICHERUNG**

---

Die Rentenzusicherung des Arbeitgebers besteht aus einem Rentenanteil und einem Todesfallanteil.

**Rentenalter**

Im Rahmen dieser Rentenzusicherung ist das Rentenalter der 67. Geburtstag des Angeschlossenen.

Für den Angeschlossenen endet die Rentenzusicherung am ersten Tag des Monats nach seinem 67. Geburtstag.

**Art der Rentenzusicherung**

Die Rentenzusicherung ist des Typs feste Beiträge, was bedeutet, dass der Arbeitgeber sich verpflichtet, die festen Beiträge in den im Folgenden bestimmten Zeiträumen zu zahlen.

Diese Rentenzusicherung sieht zum einen eine dem Angeschlossenen gezahlte Rentenleistung zu Lebzeiten zum Enddatum der Rentenzusicherung und zum andern eine Todesfalleistung vor, die dem/den Begünstigten des Angeschlossenen im Todesfall vor diesem Enddatum gezahlt wird.

Die Leistungen im Renten- und Todesfall werden in Kapital ausgedrückt.

**I.2. DER ANSCHLUSS AN DIE RENTENZUSICHERUNG**

---

**Anschlussbedingungen**

Der Anschluss ist obligatorisch und gilt sobald die Person Mitglied der angeschlossenen Kategorie ist.

Der Anschluss ist jedoch optional für die Personen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzusicherung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit dem Arbeitgeber verbunden sind.

Die für den Anschluss erforderlichen Angaben werden vom Arbeitgeber spätestens im Monat des Anschlusses an die Gesellschaft weitergeleitet.

**Kategorie**

Arbeitnehmer seit dem 1. April 2015 mit einem belgischen Arbeitsvertrag im Dienste des VÖB, die nicht am "Versorgungsplan" des VÖB (ugs. VO3) in Deutschland teilnehmen und nicht unter eine andere Gruppenversicherung beim VÖB fallen.

**I.3. DIE FINANZIERUNG DER RENTENZUSICHERUNG**

---

Um seine Rentenzusicherung zu finanzieren, überweist der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeiträge und die persönlichen Beiträge, wie im Folgenden bestimmt, direkt an die Gesellschaft.

Diese Beiträge sind monatlich zu ihrem Fälligkeitstermin zahlbar. Sie sind nach Eingang einer Fälligkeitsbenachrichtigung und spätesten am letzten Tag jeden Monats an die Gesellschaft zu überweisen.

Sie werden auf individuelle Konten eingezahlt, die für jeden Angeschlossenen separat, mit einem Unterschied zwischen den individuellen Konten Arbeitgeberbeiträge und den individuellen Konten Persönliche Beiträge geführt werden.

Zum Zeitpunkt der Einzahlung der Beiträge auf die individuellen Konten behält die Gesellschaft die Gebührenkosten auf diese Beiträge ein (Erhebungskosten), wie in den technischen Grundlagen des Gebührensystems unter dem Punkt "Die Finanzierungsmethode der Kollektivversicherung" in Teil II beschrieben wird.

Diese individuellen Konten werden von der Gesellschaft am ersten Tag des Monats eröffnet, in dem die Person Mitglied der angeschlossenen Kategorie wird und den Anschlussbedingungen gerecht wird.

Außer im Falle ausdrücklich anders lautender Bestimmungen im Rentenplan werden die Beiträge des Arbeitgebers und die persönlichen Beiträge, wie im Rentenplan festgelegt, im Falle der vollständigen Aussetzung des Arbeitsvertrags des Angeschlossenen aus jedwedem Grund, während dieses Aussetzungszeitraums nicht auf die individuellen Rentenkonten geleistet.

Ergänzend zum heutigen Rentenplan hat der Arbeitgeber eine Versicherung abgeschlossen, die die Beitragsbefreiung im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Angeschlossenen versichert. Diese Zusicherung ist unabhängig von der Rentenzusicherung. Im Falle der von der Gesellschaft anerkannten Arbeitsunfähigkeit eines Angeschlossenen werden seine individuellen Konten für diese Rentenvorschriften weiterhin durch die Leistung Beitragsbefreiung aufgestockt, und zwar im Verhältnis zum anerkannten Grad wirtschaftlicher Arbeitsunfähigkeit.

**I.4. DER RENTENANTEIL**

---

**Festlegung der Beiträge (Beitragsfähige Bezüge)**

- Der jährliche Arbeitgeberbeitrag für den Rentenanteil beträgt 5 % B

wobei  $B = \text{Jahresbesoldung des Jahres IV gleich 13,92-mal der festen monatlichen Bruttobesoldung des Monats Januar oder des Monats des Anschlusses für Anschlüsse im Lauf des Jahres, zuzüglich 13,92 Mal der festen monatlichen Leistung und zusätzlich die Sektor Prämie anwendbar im PA 200 des Jahres N-1.}$

Für Angeschlossene, deren frühere jährliche Tantieme nicht vollständig durch eine monatliche Bruttoleistung ersetzt wurde und von der ein Anteil in der Form eines Bonus ausgezahlt wird, wird B ab 1. Januar 2020, um den jährlichen Anteil des einmaligen ergebnisgebundenen Bonus (KAA 90) des Jahres N-1 erhöht.

Dieser Beitrag stockt das individuelle Konto Arbeitgeberbeitrag des Rentenanteils " $\{A\}$ " auf.

Er wird um die Steuer auf die Versicherungsgeschäfte (4,40 % am 1. Januar 2021) erhöht.

- Der jährliche persönliche Beitrag für den Rentenanteil des Angeschlossenen beträgt 1 % B

wobei B oben festgelegt wird.

Dieser Beitrag füllt das individuelle Konto Persönlicher Beitrag des Rentenanteils " $\{C\}$ ".

Er wird um die Steuer auf die Versicherungsgeschäfte (4,40 % am 1. Januar 2021) erhöht.

Die persönlichen Beiträge werden vom Arbeitgeber monatlich auf die Besoldung des Angeschlossenen einbehalten.

## **Teilzeitarbeit**

Außer im Falle anderslautender Bestimmungen dieses Plans werden die jährlichen Beiträge für den Rentenanteil für teilzeitbeschäftigte Angeschlossene, wie oben bestimmt, unter Berücksichtigung der Besoldung berechnet, die einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Die auf diese Weise berechneten Beiträge sind mit dem vom Angeschlossenen tatsächlich geleisteten Beschäftigungsgrad zu multiplizieren. Diese Berechnungsweise gilt an dem ersten Tag des Monats, in dem der Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt ist.

## **I.5. DER TODESFALLANTEIL**

---

### **Festlegung der Todesfallleistung**

Die durch die Rentenzusicherung bestimmte Todesfallleistung entspricht der auf den individuellen Konten Arbeitgeberbeitrag " $\{A\}$ " und Persönlicher Beitrag " $\{C\}$ " aufgebauten Rücklagen.

### **Medizinische Formalitäten**

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Anschlägen oder Erhöhungen der Leistungen im Todesfall, innerhalb der Grenzen des Gesetzes über die ergänzenden Renten medizinische Formalitäten zu verlangen.

Der Angeschlossene hat sich eventuellen, von der Gesellschaft verlangten, medizinischen Formalitäten zu fügen.

Zum Zeitpunkt des Anschlusses oder im Lauf des Vertrags läuft die Deckung im Todesfall bzw. ihre Erhöhung erst zum Zeitpunkt, in dem die verlangten, medizinischen Formalitäten erfüllt sind.

Wenn das Ergebnis der medizinischen Formalitäten zu einer Prämierhöhung (Zusatzprämie genannt) führt, wird diese Erhöhung vom Arbeitgeber übernommen.

Für den Fall, dass die verlangten medizinischen Formalitäten nicht innerhalb der von der Gesellschaft mitgeteilten erforderlichen Frist erfüllt sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Die Deckung Todesfall oder ihre Erhöhung wird dem Angeschlossenen nicht gewährt.
- Jeder Zuschuss der Gesellschaft, der für einen Schadensfall, der sich im Zeitraum ereignet hat, der den gewährten Fristen entspricht, außerhalb dieses Rahmens fällt, kann folglich nur mit ausdrücklicher Zustimmung und gegen Zahlung eines Beitrags durch den Arbeitgeber, der die tatsächliche Risikoaussetzung wie vom der Gesellschaft bestimmt wurde, darstellt, und unter der Voraussetzung einer vollständigen Informationsbeschaffung über die Umstände des Todesfalls.

## **I.6. DIE ÜBERARBEITUNG DER BEITRÄGE UND LEISTUNGEN**

---

### **Rentenbeitrag**

Die jährlichen Rentenbeiträge werden von der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses und einmal jährlich auf der Basis der Änderungen der Besoldung des Angeschlossenen berechnet.

Die entsprechenden Rentenleistungen werden auf der Basis dieser neuen Beiträge angepasst.

Das Anfangsdatum der Berechnung ist der 1. Januar jeden Jahres.

Für den Beschäftigungszeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und 30. Juni 2022 zahlt der Arbeitgeber gemäß dem gleichen Grundsatz wie dem des Artikels I.13 einmalige Beiträge, die der Summe der monatlichen Beiträge entspricht, der im Paragrafen "Der Rentenanteil" oben definiert wird.

Im Falle der Änderung des Beschäftigungsgrads des Angeschlossenen, berechnet die Gesellschaft im Lauf des Jahres die neuen Rentenbeiträge neu. Das Anfangsdatum der Berechnung ist der erste Tag des Monats der Änderung.

### **Verwirklichung**

Die Gesellschaft nimmt die (Neu)berechnungen und Überarbeitungen der oben genannten Vorteile vor. Dazu teilt der Arbeitgeber der Gesellschaft möglichst schnell die erforderlichen Informationen mit.

## **I.7. DIE VERSICHERUNGSKOMBINATIONEN DER INDIVIDUELLEN KONTEN**

---

Die individuellen Konten \*Arbeitgeberbeitrag "[A]" und Persönlicher Beitrag "[C]" werden in der Versicherungskombination "Aufgeschobenes Kapital mit Rückzahlung des Sparguthabens" (AKRS) ausgegeben.

Diese Kombination sieht die Ausschüttung eines Kapitals im Erlebensfall des Angeschlossenen zum Enddatum der Rentenzusicherung oder ein Kapital gleich dem aufgebauten Sparguthaben auf den individuellen Konten im Todesfall vor diesem Enddatum vor.

## **I.8. DIE RENDITE IN BEZUG AUF DIE RENTENZUSICHERUNG**

---

Die Rendite in Bezug auf die Rentenzusicherung enthält zwei Teile:

1. die von der Gesellschaft gewährte Rendite auf die individuellen Konten;
2. die von der Gesellschaft dem Finanzierungsfonds gewährte Rendite (siehe Teil III Punkt "Der Finanzierungsfonds").

Die auf der Basis des von den individuellen Konten gebildeten Einkommens gewährte Rendite wird ausschließlich diesen Konten zugerechnet. Sie besteht zum einen aus einem von der Gesellschaft gewährleisteten Zins und zum andern aus einer eventuellen Ergänzung der Rendite der als Gewinnbeteiligung gewährten Beträge gemäß den anwendbaren Bestimmungen im Punkt "Die Gewinnbeteiligung" in Teil II.

Der von der Gesellschaft garantierter Zins wird auf der Basis des technischen Zinssatzes abzüglich eines Prozentsatzes berechnet, der die Gebührenkosten auf die Rücklagen vertritt, die in den technischen Grundlagen des Gebührensystems im Punkt "Die Finanzierungsmethode der Kollektivversicherung" in Teil II beschrieben werden.

Die eventuelle Ergänzung der Rendite aus den als Gewinnbeteiligung gewährten Beträgen berücksichtigt die Steuer auf Gewinnbeteiligungen.

Die auf den Finanzierungsfonds gewährte Rendite stammt ausschließlich vom dadurch gebildeten Einkommen.

Der Gewinn dieser Rendite wird in den Finanzierungsfonds eingezahlt und kann gemäß dem Punkt "Der Finanzierungsfonds" in Teil III verwendet werden.

## **I.9. DIE ERWORBENEN RÜCKLAGEN UND DIE GESETZLICH GEWÄHRLEISTETE RENDITE**

---

### **Erworbenen Rücklagen**

Die erworbenen Rücklagen eines Angeschlossenen sind die auf allen seinen individuellen Rentenkonten aufgebauten Rücklagen.

### **Gesetzlich gewährleistete Rendite**

Die gesetzlich gewährleistete Rendite entspricht:

1. für das individuelle Konto Persönlicher Beitrag des Rentenanteils, dem durch die Kapitalisierung aufgebauten Betrag zum gemäß dem Gesetz über die ergänzenden Renten festgestellten und von der FSMA/AFDM veröffentlichten Zinssatz (d.h. 1,75 % zum 01/01/2021) der persönlichen Beiträge, die darin eingezahlt werden;
2. für das individuelle Konto Arbeitgeberbeitrag des Rentenanteils, dem durch die Kapitalisierung aufgebaute Betrag zum gemäß dem Gesetz über die ergänzenden Renten festgestellten und von der FSMA/AFDM veröffentlichten Zinssatz (d.h. 1,75 % zum 01/01/2021) der Arbeitgeberbeiträge, die darin eingezahlt werden, abzüglich der auf 5 % der Beiträge beschränkten Kosten.

Die berücksichtigten Kosten sind die in Punkt I.3. oben bestimmten Kosten.

Wenn jedoch eines der folgenden Ereignisse in den ersten fünf Jahren seines Anschlusses (Ausscheiden des Angeschlossenen, Versetzung in den Ruhestand oder Zahlung der Leistungen für die Versetzung in den Ruhestand, Einstellung der vorliegenden Rentenzusicherung) eintritt, wird die oben vorgesehene Kapitalisierung der Arbeitgeberbeiträge durch eine Indexierung ersetzt, wenn diese zu einem niedrigeren Ergebnis führt. Die Indexierung erfolgt auf der Basis des Verbraucherpreisindexes der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse gemäß dem Gesetz vom 2. August 1971.

Die angewandte Kapitalisierungsmethode ist die so genannte "horizontale" Methode.

Gemäß dieser Methode ist im Falle einer Änderung des Zinssatzes der gesetzlich gewährleisteten Rendite der alte Zinssatz auf die Beiträge anzuwenden, die vor der Änderung des Zinssatzes bis zum ersten der folgenden Ereignisse geschuldet werden: Ausscheiden des Angeschlossenen, Versetzung in den Ruhestand oder Zahlung der Leistungen für die Versetzung in den Ruhestand, Einstellung der vorliegenden Rentenzusicherung, und ist der neue Zinssatz auf die Beiträge anzuwenden, die ab seiner Änderung bis zum ersten der folgenden Ereignisse geschuldet werden: Ausscheiden des Angeschlossenen, Versetzung in den Ruhestand oder Zahlung der Leistungen für die Versetzung in den Ruhestand, Einstellung der vorliegenden Rentenzusicherung.

Die gesetzlich gewährleistete Rendite ist zulasten des Arbeitgebers.

### **Ansprüche des Angeschlossenen auf seine Rücklagen**

Der Angeschlossene hat die Möglichkeit, einen Vorschuss auf Leistungen, eine Verpfändung von Rentenansprüchen als Sicherheit für eine Anleihe oder die Zuteilung des Rückkaufwerts an die Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe gemäß den im Punkt "Der Vorschuss auf Leistungen oder die Verpfändung der Rentenansprüche" in Teil III genannten Bedingungen zu verlangen.

Solange der Angeschlossene im Dienst des Arbeitgebers ist, hat er keinen Anspruch auf den Rückkauf seiner erworbenen Rücklagen.

Im Ausscheidensfall hat der ausgeschiedene Angeschlossene mehrere Möglichkeiten in Bezug auf seine erworbenen Rücklagen: Diese Wahlmöglichkeiten werden in den allgemeinen Bestimmungen (siehe Teil III, Punkt "Das Ausscheiden des Angeschlossenen") erläutert.

Ab dem Zeitpunkt, in dem er die Bedingungen der Vorruestandsrente eines Lohnempfängers erfüllt, kann er seine individuellen Konten rückkaufen (siehe Teil III Punkt "Die Abwicklung der individuellen Konten").

Der Angeschlossene hat zum Zeitpunkt seines Ausscheidens, seiner Versetzung in den Ruhestand oder der Zahlung der Leistungen, falls dieses vor seiner Versetzung in den Ruhestand erfolgt, oder im Falle der Einstellung der Rentenzusicherung, einen Anspruch auf den höchsten der folgenden Beträge:

1. die oben genannten erworbenen Rücklagen;
2. die oben beschriebene gesetzlich gewährleistete Rendite.

Außer im unten beschriebenen Fall, ist die oben beschriebene gesetzliche Gewährleistung der Rendite zum Datum des Ausscheidens, der Versetzung in den Ruhestand, der Zahlung der Leistungen eingefroren, wenn diese vor der Versetzung in den Ruhestand oder der Einstellung der Rentenzusicherung erfolgt.

Wenn der Angeschlossene die Anschlussbedingungen der heutigen Rentenzusicherung nicht mehr erfüllt, ohne dass dieses mit der Beendigung des Arbeitsvertrags zusammentrifft, läuft die gesetzliche Gewährleistung der Rendite bis zum Datum der Beendigung des Arbeitsvertrags.

### **Finanzierung der gesetzlichen Gewährleistung der Rendite**

Die Gesellschaft beachtet die Finanzierung der gesetzlichen Gewährleistung der Rendite gemäß den einschlägigen Vorschriften.

Gemäß den heutigen Vorschriften vergleicht die Gesellschaft mindestens einmal im Jahr die gesetzlich gewährleistete Rendite der individuellen Konten Persönlicher Beitrag des Rentenanteils mit den auf den individuellen Konten Persönlicher Beitrag und Arbeitgeberbeitrag aufgebauten Rücklagen des Rentenanteils zum selben Datum.

Der für jeden Angeschlossenen berechnete, eventuelle Fehlbetrag zwischen der gesetzlich gewährleisteten Rendite und den bereits aufgebauten Rücklagen muss durch den Finanzierungsfonds gedeckt werden (siehe Teil III Punkt "Der Finanzierungsfonds"). Wenn die Aktiva dieses Fonds nicht ausreichen sollten, fordert die Gesellschaft einen zusätzlichen Beitrag seitens des Arbeitgebers.

Im Falle einer künftigen Änderung der diesbezüglichen Vorschriften hat die Gesellschaft ihre Vorgehensweise dieser Änderung anzupassen, ohne dass die heutigen Bestimmungen ausdrücklich angepasst werden müssen.

Wenn der Angeschlossene nach seinem Ausscheiden die Abwicklung seiner individuellen Konten fordert, weil er seine erworbenen Rücklagen gemäß einem der in diesem Plan vorgesehenen Möglichkeiten übertragen möchte (siehe Teil III Punkt "Das Ausscheiden des Angeschlossenen") oder weil er sie gemäß den erlaubten Bedingungen abkaufen möchte (siehe Teil III "Die Abwicklung der individuellen Konten"), entspricht der zu übertragende oder abzuwickelnde Betrag den erworbenen Rücklagen auf den individuellen Konten, ohne dass dieser niedriger als die gesetzlich gewährleistete Rendite zum Datum des Ausscheidens sein darf. Der eventuelle Fehlbetrag wird vom Finanzierungsfonds einbehalten. Wenn die Aktiva dieses Fonds nicht ausreichen sollten, fordert die Gesellschaft einen zusätzlichen Beitrag seitens des Arbeitgebers.

Dieser Vorgang erfolgt ebenfalls bei der Versetzung in den Ruhestand des Angeschlossenen oder im Falle der Zahlung der Leistungen, wenn diese vor der Versetzung in den Ruhestand erfolgen oder im Falle der Einstellung der Rentenzusicherung. Der eventuelle Fehlbetrag wird vom Finanzierungsfonds einbehalten. Wenn die Aktiva dieses Fonds nicht ausreichen sollten, fordert die Gesellschaft einen zusätzlichen Beitrag seitens des Arbeitgebers.

## **I.10. DIE FORTSETZUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES DES ANGESCHLOSSENEN NACH DER BEENDIGUNG DER RENTENZUSICHERUNG**

---

Wenn der Angeschlossene nach der Beendigung der Rentenzusicherung sein Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber fortsetzt, bleibt diese weiterhin in Kraft.

Die oben im Punkt "Der Rentenanteil" bestimmten Rentenbeiträge werden weiterhin auf die individuellen Konten \*Arbeitgeberbeitrag "{A}" und Persönlicher Beitrag "{C}" eingezahlt.

## **I.11. DAS AUSSCHEIDEN DES ANGESCHLOSSENEN: DIE FOLGEN FÜR SEINE RENTENZUSICHERUNG**

---

### **Rentenanteil**

Im Falle des Ausscheidens des Angeschlossenen vor dem Ende der Rentenzusicherung, werden die individuellen Konten Arbeitgeberbeitrag "{A}" und Persönlicher Beitrag "{C}" nicht mehr mit den Beiträgen aufgestockt.

Für die erworbenen Rücklagen des Angeschlossenen gelten weiterhin der garantierte Zinssatz und die von der Gesellschaft gewährte Rendite, solange diese in der Rentenzusicherung bei der Gesellschaft beibehalten bleiben. Die erworbenen Leistungen sind die Vorteile, die zum Rentenalter auf der Basis der bereits erworbenen Rücklagen erworben sind.

### **Aufrechterhaltung der Rentenzusicherung**

Wenn der ausgeschiedene Angeschlossene zum Zeitpunkt der Beendigung der Rentenzusicherung nicht in den Ruhestand versetzt wurde, bleibt diese aufrechterhalten.

## **I.12. GLEICHGESETZTE ZEITRÄUME**

---

Der Rentenanteil der Rentenzusicherung wird jedoch während des im Folgenden genannten Zeitraums der Aussetzung des Arbeitsvertrags und der Verringerung der Arbeitszeit fortgesetzt.

In diesem Fall wird der Rentenanteil der Rentenzusicherung, wie wenn der Arbeitsvertrag nicht ausgesetzt/die Arbeitszeit nicht verringert wurde, auf der Basis der Situation des Angeschlossenen vor der Aussetzung/Verringerung der Arbeitszeit fortgesetzt.

Im Falle einer vollständigen Aussetzung des Arbeitsvertrags wird kein persönlicher Beitrag eingezahlt.

Im Falle der vollständigen Aussetzung des Arbeitsvertrags ist die Besoldung zu berücksichtigen, die der Angeschlossene am Tag vor Anfang des Zeitraums der Arbeitsvertragsaussetzung bezogen hat.

Im Falle der Teilaussetzung des Arbeitsvertrags/der Verringerung der Arbeitszeit ist die zu berücksichtigende Besoldung diejenige, die der Angeschlossenen erhalten hat, reduziert auf den Beschäftigungsgrad vor Beginn des Zeitraums der Aussetzung des Arbeitsvertrags/Verringerung der Arbeitszeit.

Es betrifft die folgenden Zeiträume für den Rentenanteil:

- die vom Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung anerkannten Zeiten der Arbeitsunfähigkeit während der ersten 12 Monate (primäre Arbeitsunfähigkeit)
- gesetzlicher Mutterschafts-, Vaterschafts-, Geburts- und Adoptionsurlaub
- thematischer Urlaub (d. h. Elternurlaub, Palliativurlaub, Urlaub zur Pflege eines kranken Familienmitglieds, Urlaub für nachstehende Hilfspersonen) und unter der Voraussetzung, dass der Angeschlossene eine Erholungsbeihilfe vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung erhält
- Zeitgutschriften für die Pflege, wie sie derzeit im TV 103 geregelt sind, und unter der Bedingung, dass das angeschlossene Unternehmen das Unterbrechungsgeld vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung erhält.

## **I.13. DAS NACHHOLEN DER VERGANGENEN BESCHÄFTIGUNG**

---

### **Reichweite des Nachholens**

Beim Anschluss an diese Rentenzusicherung, zahlt der Arbeitgeber einen zusätzlichen einmaligen Beitrag zur Finanzierung der vergangenen Laufbahn des Angeschlossenen bei seinem Arbeitgeber vor der Einführung dieser Rentenzusicherung, mit Bezug auf die Arbeitgeberbeiträge des Rentenanteils.

Dieser einmalige Beitrag stockt das individuelle Konto Arbeitgeberbeitrag des Rentenanteils “[R]” auf.

Das gleiche gilt für die Finanzierung der vergangenen Laufbahn des Angeschlossenen bei seinem Arbeitgeber vor der Einführung dieser Rentenzusicherung, mit Bezug auf die persönlichen Beiträge des Angeschlossenen.

Diese einmaligen Beiträge werden vom Arbeitgeber auf die Besoldung des Angeschlossenen einbehalten und stocken das individuelle Konto Arbeitgeberbeitrag des Rentenanteils “[S]” auf.

### **Festlegung des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags**

Der zusätzliche einmalige Arbeitgeberbeitrag wird wie folgt bestimmt:

- Für das Jahr 2018:

$N_1 / 12 \times$  jährlicher Arbeitgeberbeitrag für den Rentenanteil entsprechend der Definition im obigen Absatz "Der Rentenanteil".

wobei

- der jährliche Arbeitgeberbeitrag gleich 5 % der jährlichen Besoldung B, mit Bezug auf das Jahr 2018 ist;
- $N_1$  die Dauer der Laufbahn ist, die der Zahl der geleisteten Monate seit dem Dienstantritt des Angeschlossenen beim Arbeitgeber bis 31.12.2018 entspricht.

- Für das Jahr 2019 :

$N_2 / 12 \times$  jährlicher Arbeitgeberbeitrag für den Rentenanteil entsprechend der Definition im obigen Absatz "Der Rentenanteil".

wobei

- der jährliche Arbeitgeberbeitrag gleich 5 % der jährlichen Besoldung, gleich 13,92-mal der monatlichen Bruttobesoldung B mit Bezug auf das Jahr 2019 ist;
- $N_2$  die Dauer der Laufbahn ist, die der Zahl der geleisteten Monate seit dem Dienstantritt des Angeschlossenen beim Arbeitgeber (wobei frühestens die Arbeitsmonate ab 1. Januar 2019 berücksichtigt werden) bis 31.12.2019 entspricht.

- Für das Jahr 2020 :

$N_3 / 12 \times$  jährlicher Arbeitgeberbeitrag für den Rentenanteil entsprechend der Definition im obigen Absatz "Der Rentenanteil".

wobei

- der jährliche Arbeitgeberbeitrag gleich 5 % der jährlichen Besoldung B, mit Bezug auf das Jahr 2020 ist;
- $N_3$  die Dauer der Laufbahn ist, die der Zahl der geleisteten Monate seit dem Dienstantritt des Angeschlossenen beim Arbeitgeber (wobei frühestens die Arbeitsmonate ab 1. Januar 2020 berücksichtigt werden) bis 31.12.2020 entspricht.

### **Festlegung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags**

Der zusätzliche einmalige Arbeitnehmerbeitrag wird wie folgt bestimmt:

- Für das Jahr 2018 :

$N_1 / 12 \times$  jährlicher Arbeitnehmerbeitrag für den Rentenanteil entsprechend der Definition im obigen Absatz "Der Rentenanteil".

wobei

- Der jährliche Arbeitnehmerbeitrag gleich 1 % der jährlichen Besoldung B, mit Bezug auf das Jahr 2018 ist;
- $N_1$  die Dauer der Laufbahn ist, die der Zahl der geleisteten Monaten seit Dienstantritt des Angeschlossenen beim Arbeitgeber bis 31.12.2018 entspricht.

- Für das Jahr 2019 :

$N_2 / 12 \times$  jährlicher Arbeitnehmerbeitrag für den Rentenanteil entsprechend der Definition im obigen Absatz "Der Rentenanteil".

wobei

- der jährliche Arbeitnehmerbeitrag gleich 1 % der jährlichen Besoldung, gleich 13,92-mal der monatlichen Bruttobesoldung B mit Bezug auf das Jahr 2019 ist;
- $N_2$  die Dauer der Laufbahn ist, die der Zahl der geleisteten Monaten seit Dienstantritt des Angeschlossenen beim Arbeitgeber (wobei frühestens die Arbeitsmonate ab 1. Januar 2019 berücksichtigt werden) bis 31.12.2019 entspricht.

- Für das Jahr 2020:

$N_3 / 12 \times$  jährlicher Arbeitnehmerbeitrag für den Rentenanteil entsprechend der Definition im obigen Absatz "Der Rentenanteil".

wobei

- der jährliche Arbeitnehmerbeitrag gleich 1 % der jährlichen Besoldung B mit Bezug auf das Jahr 2020 ist;
- $N_3$  die Dauer der Laufbahn ist, die der Zahl der geleisteten Monaten seit Dienstantritt des Angeschlossenen beim Arbeitgeber (wobei frühestens die Arbeitsmonate ab 1. Januar 2020 berücksichtigt werden) bis 31.12.2020 entspricht.

### **Sonstige Bestimmungen**

Alle Bestimmungen mit Bezug auf das individuelle Konto Arbeitgeberbeitrag des Rentenanteils " $\{A\}$ " gelten für das individuelle Konto Arbeitgeberbeitrag des Rentenanteils " $\{R\}$ " (Versicherungskombination, Rendite, erworbene Rücklagen, gesetzlich gewährte Rendite...).

Alle Bestimmungen mit Bezug auf das individuelle Konto Arbeitnehmerbeitrag des Rentenanteils " $\{C\}$ " gelten für das individuelle Konto Arbeitnehmerbeitrag des Rentenanteils " $\{S\}$ " (Versicherungskombination, Rendite, erworbene Rücklagen, gesetzlich gewährleistete Rendite...).

**TEIL II - KOLLEKTIVVERSICHERUNG: SONDERBESTIMMUNGEN**

Dieser Teil beschreibt die Sonderbestimmungen, die für die Kollektivversicherung zur Ausführung der Rentenzusicherung gelten und den Arbeitgeber sowie die Gesellschaft verpflichten.

**II.1. DIE VERWALTUNG DER KOLLEKTIVVERSICHERUNG**

---

Der Arbeitgeber gibt acht auf die Anwendung der Bedingungen der Kollektivversicherung im Hinblick auf eine gute Ausführung der betreffenden Rentenzusicherung. Er teilt der Gesellschaft insbesondere auf seine Verantwortung alle Anweisungen und nützlichen Informationen im Rahmen der Ausgabe, der Verwaltung und der Abwicklung der individuellen Konten des Angeschlossenen sowie im Rahmen der Erklärungen an die zuständigen Behörden mit.

Außerdem verpflichtet der Arbeitgeber sich, jeden neuen Anschluss im Lauf des Jahres, jede Änderung des Beschäftigungsgrads oder jedes Ausscheiden eines Angeschlossenen innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Diese Änderungen werden eine Änderung des Beitrags mit sich bringen.

**II.2. DIE FINANZIERUNGSMETHODE DER KOLLEKTIVVERSICHERUNG**

---

**Modalitäten der Finanzierung**

Der Arbeitgeber überweist der Gesellschaft die Arbeitgeberbeiträge und persönliche Beiträge für den in den Rentenvorschriften beschriebenen Rentenanteil. Diese Beiträge werden auf individuelle Konten eingezahlt.

Die individuellen Rentenkonten werden entsprechend der Methode der aufeinanderfolgenden Kaufsummen aufgestockt: Auf jeden eingezahlten Beitrag wird mit anderen Worten das Gebührensystem angewandt, das zum Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags gilt (siehe Teil IV Punkt "Die Gebühren").

Demnach können die künftigen Leistungen erst entsprechend den Einzahlungen bestimmt werden.

**Anwendbare Gebühren**

Zum Beginn der Kollektivversicherung enthalten die auf die Arbeitgeberbeiträge und die persönlichen Beiträge angewandten technischen Grundlagen einen technischen Zinssatz in Höhe von 0,5 %, Erhebungskosten in Höhe von 3 % der Beiträge und Inventarkosten in Höhe von 0,1 % der mathematischen Rücklagen .

**II.3. DIE GEWINNVERTEILUNG**

---

**Prinzip der Gewährung**

Die Gesellschaft gewährt eine Gewinnverteilung auf die individuellen Konten, die den erforderlichen Bedingungen gerecht werden. Die Modalitäten werden in den Gewinnverteilungsvorschriften der Gesellschaft in Bezug auf den allgemeinen Fonds der Geschäfte mit Lebensversicherungen ("Main Fund") bestimmt.

Was den Main Fund betrifft, stehen die Vorschriften der Gewinnverteilung zur Verfügung am Sitz der Gesellschaft. In diesem Fall bestimmt die Hauptversammlung der Aktionäre diskretionär über die zu verteilenden Gewinnbeteiligungen.

### **Gesetzliche Bedingungen der Gewährung**

Die Verteilung der Gewinnbeteiligungen unterliegt unter allen Umständen den jeweiligen finanziellen Bedingungen auf diesem Gebiet, die durch die Aufsichtsvorschriften bestimmt werden. Die Gewährung kann nur nach dem Jahresabschluss durch die Hauptversammlung der Gesellschaft und vorbehaltlich des Einspruchs der zuständigen Kontrollinstanzen erfolgen.

### **Technische Gewährungsmodalitäten**

Die den individuellen Konten gewährte Gewinnbeteiligungszuführung wird als einmalige Inventarprämie in der gleichen Versicherungskombination wie der Versicherungsvertrag eingezahlt.

Die Gesellschaft setzt den Arbeitgeber jährlich von den Gewährungsmodalitäten der Gewinnverteilungen in Kenntnis.

## **II.4. DIE BEENDIGUNG DER KOLLEKTIVVERSICHERUNG**

---

Die Beendigung der Kollektivversicherung entspricht dem Ende der Rentenzusicherung.

Wenn der, je nachdem aktive oder ausgeschiedene, Angeschlossene zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung nicht in den Ruhestand versetzt wurde, wird sein Versicherungsvertrag um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert. Die individuellen Rücklagen des Angeschlossenen unterliegen dem für diesen Vertragstyp zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebühren.

## VERPFLICHTUNG DER PARTEIEN

Die im Teil I genannten Sonderbestimmungen der Rentenvorschriften werden um die in Teil III beschriebenen allgemeinen Bestimmungen der Rentenvorschriften ergänzt.

Die im Teil II genannten Sonderbestimmungen der Kollektivversicherung werden um die allgemeinen Bestimmungen der im Teil IV beschriebenen Kollektivversicherung ergänzt.

Die geltenden allgemeinen Bestimmungen (Teil III bis V) haben das Kennzeichen 40001N-122020-AB.

Die in diesem Dokument genannten Bestimmungen gelten unter der Voraussetzung, dass dieses Dokument innerhalb von 2 Monaten nach seiner Abfassung unterzeichnet an die Gesellschaft zurückgesandt wird. Sobald diese Frist abgelaufen ist, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, diese Bestimmungen zu überarbeiten.

In zwei Ausfertigungen erstellt in Brüssel, am 1. Dezember 2022

Der Versicherungsnehmer  
**Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB**  
Lennéstraße  
10785 Berlin (Deutschland)

Die Gesellschaft  
**AXA Belgium N.V.**  
11